

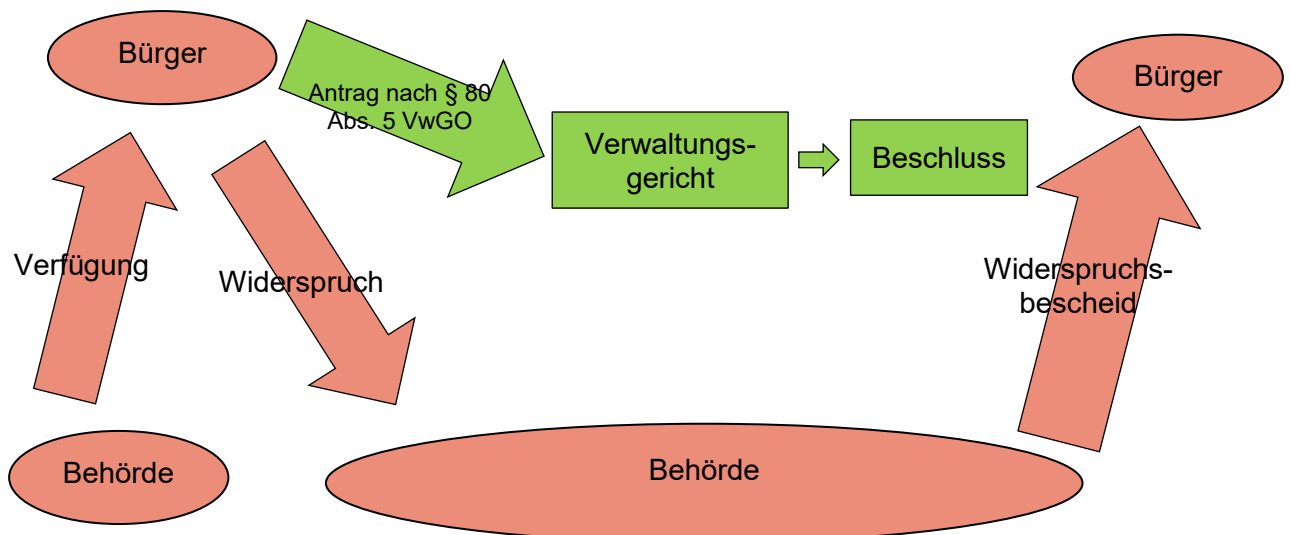
2. Wann können Sie vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragen?

In manchen Fällen führt Ihr Widerspruch oder Ihre Klage dazu, dass Sie die behördliche Verfügung dennoch befolgen müssen bzw. die Behörde diese dennoch vollziehen darf. Sind Sie als Betroffener mit dieser sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung nicht einverstanden, so können Sie beim Verwaltungsgericht beantragen, dass die behördliche Verfügung während der Dauer des Widerspruchsverfahrens bzw. des Klagverfahrens nicht vollzogen werden darf und Sie diese nicht befolgen müssen.

Beispiel 1:

Nachdem ein Kraftfahrer zwei Mal mit einer erheblichen Alkoholkonzentration im Blut einen Verkehrsunfall verursacht hat, ist er erneut unter Alkoholeinfluss mit seinem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr gefahren. Die Behörde entzieht ihm daraufhin die Fahrerlaubnis und ordnet die sofortige Vollziehung an. Hiergegen legt der Kraftfahrer Widerspruch ein. Seinem Widerspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Trotz seines Widerspruchs darf er keine Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen. Er beantragt beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz, mit dem Ziel sein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen zu dürfen, bis endgültig geklärt ist, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig ist.

Nach Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens muss die Behörde über den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid entscheiden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Betroffene (im Beispiel der Kraftfahrer) ggf. Klage erheben.



Beispiel 2:

Nachdem ein Kraftfahrer zwei Mal mit einer erheblichen Alkoholkonzentration im Blut einen Verkehrsunfall verursacht hat, ist er erneut unter Alkoholeinfluss mit seinem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr gefahren. Die Behörde entzieht ihm daraufhin die Fahrerlaubnis. Hiergegen legt der Kraftfahrer Widerspruch ein. Trotz seines Widerspruchs darf er Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen. Die Behörde weist seinen Widerspruch im Widerspruchsbescheid ab und ordnet an, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis sofort zu vollziehen ist. Der Kraftfahrer erhebt nun hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht. Er beantragt beim Verwaltungsgericht zudem vorläufigen Rechtsschutz, mit dem Ziel sein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen zu dürfen, bis endgültig geklärt ist, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig ist.

